

INHALT	SEITE
23. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 und des Lageberichts der Kreisstadt Unna	53
24. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 27.02.2015	56

23.

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011
und des Lageberichts der Kreisstadt Unna**

1. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 und der Lagebericht der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 103 Absatz 5 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichts der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW hat den Jahresabschluss der Kreisstadt Unna zum 31.12.2011 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der GPA NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die GPA NRW hat die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht nach § 101 Absatz 1 und Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. und angelehnt an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht. Die GPA NRW ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet.

Die Prüfung der GPA NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht nach der Beurteilung der GPA NRW aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 15.09.2014

gez. Thomas Nauber
Abteilungsleitung

gez. Bettina Brennenstuhl
Teamleitung

2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss der Kreisstadt Unna zum 31.12.2011 (Jahresabschluss 2011)

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 den Jahresabschluss 2011 – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie dem Lagebericht – zum Bilanzstichtag 31.12.2011 gem. § 101 Abs.1 und 4 GO NRW beraten.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 59 Abs. 3 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, der sich zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. § 103 Abs. 5 GO NRW ermöglicht mit Genehmigung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Am 12.05.2014 (Vorlage 0920/14) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Beauftragung eines Dritten zur Prüfung des Jahresabschlusses zugestimmt. Mit der Prüfung wurde die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beauftragt.

Die GPA hat die Prüfung im August 2014 begonnen und im Oktober 2014 abgeschlossen.

1. Die GPA hat das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2011 erteilt.

Die Bilanzsumme der Kreisstadt Unna im Jahresabschluss 2011 wird aufgrund dieser Prüfung mit **452.138.573,89 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 22.459.923,89 € festgestellt.

2. Der Bürgermeister und der Stadtkämmerer haben auf die Abgabe einer Stellungnahme zum vorgelegten Prüfbericht der GPA nach § 101 Abs. 2 GO NRW verzichtet.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den o.a. uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GPA zu Eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Jahresabschluss 2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Unna dem Bürgermeister für den Jahresabschlusses 2011 die Entlastung zu erteilen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Unna, 22.10.2014

gez. Volker König
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

3. Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 und Lagebericht der Kreisstadt Unna gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
4. Der vom Rat der Kreisstadt Unna festgestellte Jahresabschluss 2011 und Lagebericht sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2014 angezeigt worden.
5. Der Jahresabschluss 2011 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 150, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat der Kreisstadt Unna zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
6. Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 beschlossen, dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 die Entlastung zu erteilen.

Unna, den 26.02.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 06 – 23 / 27. Februar 2015

24.

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 27.02.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes - Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.02.2015 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer zum Schutz vor Gefährdung und Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen.
- (2) Diese Verordnung gilt auf allen Grundstücken im Gebiet der Kreisstadt Unna.

§ 2 Definition Brauchtumsfeuer

Feuer sind nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Ein spezifischer Zusammenhang mit der Brauchtumspflege liegt insbesondere dann vor, wenn das Feuer von einer/m in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.

Brauchtumsfeuer sind z. B. Osterfeuer, Mittsommernachtsfeuer, Martinsfeuer beim St. Martinsumzug.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Der Personenkreis, welcher beabsichtigt ein Brauchtumsfeuer abzubrennen, ist verpflichtet, dieses schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Abbrenndatum bei der Ordnungsbehörde der Kreisstadt Unna anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Abbrennort und -zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans, aus dem die Abstände im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erkennbar sind,
 - b) Angaben zu Art und Menge des Brennmaterials sowie die Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - c) Name, Anschrift, Alter und Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk) der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en) (Veranstalter),
 - d) Name, Anschrift und Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk) des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll,
 - e) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Von der Start- und Landebahn des Flughafens Dortmund ist ein Abstand von 1.500 m einzuhalten.
- (3) Sofern der Abstand von 100 m zu Waldflächen nach § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Forstbehörde (hier: Landesbetrieb Wald und Holz NRW) einzuholen und der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.
- (4) Sofern sich der Abbrennplatz innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles des Landschaftsplanes Nr. 8 des Kreises Unna befindet, ist eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes beim Kreis Unna, Bereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, einzuholen und der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.

§ 4

Verbrennungszeitpunkt und -material

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist lediglich in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr zulässig. Das Abbrennen eines Osterfeuers ist lediglich Karsamstag oder Ostersonntag in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr, zulässig.
- (2) Es dürfen lediglich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) oder sonstige Pflanzenreste verbrannt werden

§ 5 **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtige Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a) 100 m von Waldflächen, eine Unterschreitung ist nur bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 möglich,
 - b) mindestens 25 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, wobei (abhängig vom Volumen des aufgeschichteten brennbaren Materials) folgende Mindestabstände einzuhalten sind:
 - aa. 25 m bei einem Volumen bis 50 m³
 - ab. 50 m bei einem Volumen von über 50 m³ bis 75 m³
 - ac. 75 m bei einem Volumen von über 75 m³ bis 100 m³
 - ad. 100 m bei einem Volumen von mehr als 100 m³; im Einzelfall kann ein größerer Abstand durch die Ordnungsbehörde angeordnet werden
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - f) 100 m zu Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Mindestabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses zweifelsfrei vertretbar erscheinen lässt.

- (2) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten.

Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine niedrigere Aufschichtung angeordnet oder eine höhere Aufschichtung gestattet werden.

- (3) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Materialien (auch: Einzelbäume, Wallhecken und Feldgehölze) ist.

In besonders begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Mindestabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses zweifelsfrei vertretbar erscheinen lässt.

- (4) Bei starkem Wind darf kein Feuer unterhalten werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen, in besondere dann, wenn es durch Windeinwirkung zu Verkehrsbeeinträchtigungen durch Rauchentwicklung kommt.
- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Branbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, anderen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, sowie der Abfallsatzung der Kreisstadt Unna und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Unna, bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und
 - a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - b) die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält,
 - c) das Brennmaterial gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,

- d) die Aufschichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung eine Höhe von 3,50 m oder die im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 4 angeordnete Höhe überschreitet,
 - e) die Aufschichtung im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht von einem 15 m breiten Ring umgeben ist, der frei von brennbaren Materialien ist, ohne dass ein geringerer Abstand zugelassen wurde,
 - f) gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung bei starkem Wind ein Feuer unterhält,
 - g) zur Entzündung oder Unterhaltung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Brandbeschleuniger verwendet,
 - h) das Feuer nicht ständig im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung von zwei Personen, von denen beide mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt wird,
 - i) die Aufsichtspersonen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer erloschen ist, oder
- diese unter den Buchstaben a) bis i) genannten Handlungen als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 22.12.2005 außer Kraft.

Unna, den 27.02.2015

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 27.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 27.02.2015

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 05 – 23 / 27. Februar 2015